

Bezirkssportbund Neukölln - Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 14.3.2024 gegründete Verein führt den Namen Bezirkssportbund Neukölln e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er wirkt als Dachverband der Mitglieder im Bezirk.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Neukölln und die Interessenvertretung seiner Mitglieder.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Vertretung und Koordinierung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere mit Hilfe folgender Tätigkeiten:
 - Vertretung gemeinsamer oder einzelner Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Bezirksverordnetenversammlung, dem Bezirksamt, dem Senat, dem LSB, den Berliner Bäder-Betrieben und anderen Gruppen, nicht jedoch gegenüber den Fachverbänden;
 - Außenvertretung des Neuköllner Vereinssports z.B. bei Veranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Neuköllner Vereinssport
 - Unterstützung der Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen
- die Unterstützung der Vereine bei folgenden Themen:
 - Information der Mitgliedsvereine über Fördermöglichkeiten und allgemeine Unterstützung bei Antragsstellung
 - Unterstützung bei vereinsübergreifenden Themen wie z. B. Kinderschutz, Kinderbetreuung, sportärztlicher Beratung
 - Unterstützung bei der Organisation gemeinsamer Schulungen wie z.B. erste Hilfe
- die Mitwirkung im Bereich Sportstätten
 - Beratung bei der Planung und dem Bau von Sportstätten und deren Ausstattung
 - Beratung bei der Umgestaltung und Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportanlagen sowie bei beabsichtigten Nutzungsänderungen öffentlicher Sportanlagen
 - Unterstützung der Vereine bezüglich Pachtgelände, vereinseigenen Anlagen, Miet- und Kaufverträgen, Sachleistungen u.a.
- Enge Zusammenarbeit mit der Sportjugend Berlin.
- Förderung von Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen der Mitgliedsvereine.
- Förderung der Jugendarbeit im Sport.
- Vermittelnde Tätigkeit bei Unstimmigkeiten von Mitgliedsvereinen untereinander sowie zwischen Mitgliedsvereinen und anderen Institutionen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand gemeinsam, Betroffene können bei der Entscheidung nicht mitwirken.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt jeglicher Diskriminierung entgegen und aktiv entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Bezirkssportbund Neukölln e.V. gehören als Mitglieder an:

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - Als als gemeinnützig durch die Förderung des Sports im Sinne der Abgabeordnung anerkannte Sportvereine mit Vereinssitz Berlin, die über die zuständige Senatsverwaltung beim Bezirksamt Neukölln als Neuköllner Vereine registriert sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Antragsteller muss als gemeinnützig durch die Förderung des Sports im Sinne der Abgabeordnung anerkannt sein (Bestätigung durch Finanzamt beifügen). Darüber hinaus ist ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverband (Fachverband) des LSB beizufügen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins
 - Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 (1).
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - i. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - ii. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - iii. wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz mehrfacher Mahnung.

In den Fällen i. und ii. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss durch schriftliche Mitteilung mittels Einwurf-Einschreiben, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, gerechnet vom Tage des Zugangs an, zu laden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung bleibt davon unberührt.

(6) Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und die sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem BSB Neukölln e.V. bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Beiträge

Der BSB Neukölln e.V. erhebt zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.; sie sollte im 1. Quartal stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - i. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - ii. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - iii. Entlastung des Vorstandes
 - iv. Die Wahl des/der Vorsitzenden und der Beisitzer in geraden Jahren
 - v. Die Wahl des/der Vorsitzenden Finanzen und der/der stellvertretenden Vorsitzenden in ungeraden Jahren
 - vi. Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer*innen in geraden Jahren
 - vii. Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
 - viii. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - ix. Beschlussfassung über Anträge
 - x. Entscheidung über die Berufung gegen ablehnende Entscheide des Vorstandes nach § 4 Abs. 1, j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 4, k) Auflösung des Vereins.
 - xi. Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung leitet die/der stellvertretende Vorsitzende, und bei deren Verhinderung die/der Vorsitzende Finanzen.
Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleiterin/leiter wählen.

- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand auf elektronischem Weg. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an die dem Bezirkssportbund zuletzt bekannte Email-Adresse aus. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 28 Tagen einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 v.H. der Mitglieder gemeinsam schriftlicher Form beantragen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dieses von einem stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden: a) von jedem Mitglied, b) von den Vorstandsmitgliedern
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 35 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet in der Geschäftsstelle des Bezirkssportbundes Neukölln e.V. eingegangen sein. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 21 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss und jedem Mitglied zugesandt wird. Einsprüche zum Ergebnisprotokoll müssen spätestens bis fünf Arbeitstage vor der nächsten Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- (10) Auf Einladung des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Ihnen kann das Rederecht erteilt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Vorsitzenden Finanzen
 - dem/der stellvertretende Vorsitzenden
 - bis zu 4 Beisitzern
- (2) Engerer Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - die/der Vorsitzende
 - die/der Vorsitzende Finanzen
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Bezirkssportbund Neukölln e.V. durch zwei der vorstehend genannten drei Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten.

- (4) Der Vorstand wird für für jeweils zwei Jahre gewählt, wobei die Wahl zum/zur Vorsitzenden in geraden Jahren, die Wahl zum/zur Vorsitzenden Finanzen und stellvertretenden Vorsitzenden in ungeraden Jahren und die der Beisitzer in geraden Jahren erfolgt.
- (5) Vorstandsmitglieder bleiben über die Amtsperiode kommissarisch im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (6) Sitzungen des Vorstands sollten mindestens alle drei Monate stattfinden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich auf elektronischem Wege mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ordnungen erlassen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Bei der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder eine Grundstimme, sowie in Abhängigkeit von der Zahl ihrer Vereinsmitglieder im Geschäftsjahr folgende zusätzliche Stimmen:
 - 101-300 Vereinsmitglieder eine zusätzliche Stimme
 - 301-800 Vereinsmitglieder zwei zusätzliche Stimmen
 - 801-1600 Vereinsmitglieder drei zusätzliche Stimmen
 - mehr als 1600 Vereinsmitglieder vier zusätzliche Stimmen
- (2) Die Zahl der Vereinsmitglieder in einem Geschäftsjahr ist die Zahl per 1.1. des Geschäftsjahres gemäß der Meldung an den Fachverband.
- (3) Die Stimmrechte sind von gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsvereine oder von bevollmächtigten Delegierten wahrzunehmen, die dem Mitgliedsverein angehören. Die Stimmen können gebündelt oder einzeln abgegeben werden.
- (4) Wählbar sind die volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der Mitgliedsvereine.
- (5) Dem Vorstand nach §26 BGB dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder desselben Mitgliedsvereins angehören.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vereins einschließlich der Bücher und der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse können vom Vorstand eingesetzt bzw. aufgelöst werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das vorhandene Vermögen des Bezirkssportbundes Neukölln e.V., soweit es die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.